

Besichtigung des Praxisfahrzeugs

(amtl. Kennzeichen:.....)

(Tierarzt.....)

Arzneimittel werden in der Außenpraxis in allseits geschlossenen Transportbehältnissen mitgeführt, die Schutz vor einer nachteiligen Beeinflussung der Arzneimittel bieten (§ 11 Abs. 1 Satz 1 TÄHAV).

Von pharmazeutischen Unternehmern, Großhändlern oder aus der Apotheke bezogene Fertigarzneimittel werden im Originalbehältnis mitgeführt (§ 11 Abs. 1 Satz 2 TÄHAV).

Die Arzneimittel in der Außenpraxis werden in übersichtlicher Anordnung, getrennt von Nicht-Arzneimitteln und so gelagert, dass ihre einwandfreie Beschaffenheit erhalten bleibt und sie Unbefugten nicht zugänglich sind (§ 11 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 9 Abs. 2 TÄHAV).

Mitgeführte/s Arzneimittelmenge und -sortiment gehen nicht über den regelmäßigen täglichen Bedarf in der Außenpraxis hinaus (§ 11 Abs. 2 TÄHAV).